



## **Satzung der Tischtennisvereinigung Neheim-Hüsten 1977 e.V.**

Genderhinweis: Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für sämtliche Geschlechter.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der im Jahre 1986 gegründete Verein führt den Namen „Tischtennisvereinigung Neheim-Hüsten 1977 e.V.“.
2. Er ist Mitglied im Westdeutscher Tischtennis Verband e.V. sowie im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V.
3. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des KreisSportBunds Hochsauerlandkreis e.V. nach § 1 Nr. 2 als verbindlich an.
4. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg unter der Vereinsregisternummer 606 eingetragen.
6. Sitz des Vereins ist Arnsberg.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ganz besonderes Gewicht wird auf den Jugendsport im Allgemeinen gelegt. Mittel zur Erreichung

dieses Zieles sind die Vorbereitung und die Förderung vornehmlich des Breitensports, die planmäßige Übungs-, Wettkampf- und Lehrtätigkeit und die Unterstützung der Jugendpflege in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
3. Mit Abgabe des Antrags auf Aufnahme in den Verein an den Vorstand erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
5. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen und/oder am Spiel-/Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a. in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder seiner Ziele zuwidergehandelt hat,
  - b. sich grob unsportlich verhält,
  - c. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes schadet
  - d. oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist.
9. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
10. Die Wirkungen der Ausschließung entstehen mit dem Ausschließungsbeschluss.
11. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein steht der betroffenen Person kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

#### **§ 4**

##### **Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeiträge, Umlagen**

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
5. Der regelmäßige Jahresbeitrag ist im Voraus zu zahlen. Er ist zum ersten Werktag eines jeden Jahres fällig. Nach Wahl des Mitglieds kann der regelmäßige Jahresbeitrag in zwei Raten gezahlt werden, wobei die erste Rate zum ersten Werktag eines jeden Jahres, die zweite Rate zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres fällig ist.
6. Bei unterjährigem Erwerb der Mitgliedschaft wird der regelmäßige Jahresbeitrag nur anteilig erhoben, wobei auf die die Aufnahme folgenden vollen Monate des Geschäftsjahres abgestellt wird. Der anteilige regelmäßige Jahresbeitrag ist sofort fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft vor dem 01.06. des Eintrittsjahres und bei Wahl des Mitglieds von Ratenzahlung gem. § 5 Nr. 5 wird der anteilige Beitrag für den Zeitraum bis zum 30.06. des Eintrittsjahres sofort fällig; der anteilige Beitrag für den Zeitraum vom 01.07. des Eintrittsjahres bis zum Ende des Geschäftsjahres wird zum ersten Werktag des Monats Juli fällig.
7. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Umlagen können bis zur Höhe des einfachen jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden. Über die Erhebung, die Höhe und die Fälligkeit von Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden drei gleichberechtigte Mitglieder. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch ein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Verteilung der Zuständigkeiten regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und

den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Der Geschäftsverteilungsplan soll insbesondere Zuständigkeiten für die Bereiche „Sportentwicklung“, „Jugendarbeit“, „Förderung des Damensports“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Finanzen“ und „Sportbetrieb“ enthalten.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, wobei in jedem Jahr das Vorstandsmitglied gewählt wird, dessen Wahl drei Jahre zuvor stattfand.
5. Wählbar zum Vorstand ist jedes Vereinsmitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
7. Die Vorstandswahlen sind öffentlich. Geheime Wahlen sind nur auf Antrag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig, vgl. hierzu § 12.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für abgrenzbare Aufgaben Beauftragte benennen. Der Vorstand kann gebildete Ausschüsse und die Benennung von Beauftragten aufheben.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
5. Erstellung des Jahresberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder bei einer Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf telekommunikativem Wege getroffen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder deren Neufassung
3. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins
5. Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands
6. Entlastung des Vorstands

Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können zwecks Beschlussfassung beliebig einberufen werden, sofern der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll hat den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten.

## **§ 11**

### **Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse, per E-Mail, sofern das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat oder per Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied, welches nicht Vorstandsmitglied ist, übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, vgl. § 4 Nr. 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird und die Mitgliederversammlung diese Art der Abstimmung mit mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
  - a) die Änderung oder Neufassung der Satzung
  - b) die Auflösung des Vereins
  - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

7. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.

### **§ 13**

#### **Vereinsjugend**

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Vereinsjugend verwaltet sich nicht selbst und ist nicht Organ des Vereins.

### **§ 14**

#### **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand gem. § 7 Nr. 1 angehören dürfen. Bei der Wahl der Kassenprüfer sind die Mitglieder des Vorstands gem. § 7 Nr. 1 nicht stimmberechtigt.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Einsicht und Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Der Vorstand hat den Kassenprüfern umfassend Auskunft zu erteilen.

### **§ 15**

#### **Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben.

1. Ehrenordnung
2. Jugendordnung
3. Datenschutzordnung
4. Vereinsordnung Punktesystem

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 16 Haftung**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren jährliche Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 17 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der vorgenannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Näheres zum Datenschutz regelt die Datenschutzordnung.

### **§ 18 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Arnsberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. Juni 2022 beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.